

Synopse zu den Verwaltungsvorschriften für die Überwachung der Hygiene in
Einrichtungen des Badewesens mit Ausnahme von Freibädern

Fassung vom	Neufassung
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Verwaltungsvorschriften für die Überwachung der Hygiene in Einrichtungen des Badewesens mit Ausnahme von Freibädern	
Vom 14. Februar 2008	-Vom ... 2015-
GesUmV IV D 21	GesSoz I E 3
Tel.: 9028 -1785 oder 1766, intern 928 -1785 oder 1766	Tel.: 9028 -1785 oder 9028-0 intern 928 -1785
Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesundheits- dienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450) wird bestimmt:	Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2014 (GVBl. S. 122) geändert worden ist , in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist , wird bestimmt:
1 – Zuständigkeit	1 – Einrichtungen des Badewesens
(1) Einrichtungen des Badewesens unterlie- gen nach §§ 10 und 12 des Gesundheits- dienst-Gesetzes der Überwachung durch das zuständige Gesundheitsamt hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneanforderungen.	(1) Einrichtungen des Badewesens unterliegen nach den §§ 10 und 12 des Gesundheitsdienst-Gesetzes der Überwachung durch das zuständige Gesundheitsamt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene und der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten .
(2) Schwimm- und Badebeckenwasser muss nach § 37 Abs. 2 des Infektionsschutz- gesetzes so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Durchführung der Überwachung obliegt den Gesundheitsämtern.	(2) Schwimm- und Badebeckenwasser muss nach § 37 Abs. 2 des Infektionsschutz- gesetzes so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Durchführung der Überwachung obliegt den Gesundheitsämtern.

<p>(3) Einrichtungen des Badewesens im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Hallenbäder, Sommerbäder, Saunananlagen mit Tauchbecken, Warmsprudelbecken, therapeutische Bäder sowie sonstige nicht ausschließlich privat genutzte Schwimm- und Badebecken, nicht jedoch Freibäder.</p>	<p>(3) Einrichtungen des Badewesens im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Hallenbäder, Sommerbäder, Saunananlagen mit Tauchbecken, Warmsprudelbecken, therapeutische Bäder und sonstige nicht ausschließlich privat genutzte Schwimm- und Badebecken, nicht jedoch Freibäder. Einrichtungen des Badewesens im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind auch Floating-Anlagen, bei denen mindestens die Anforderungen der mikrobiologischen Qualität gemäß DIN 19643:2012-11 (Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser) unter Anwendung geeigneter Untersuchungsverfahren zu überwachen und einzuhalten sind.</p>
<p>2 – Abnahmebesichtigung</p>	<p>2 – Abnahmebesichtigung</p>
<p>(1) Das zuständige Gesundheitsamt führt vor der erstmaligen und erneuten Inbetriebnahme nach baulichen Änderungen einer Einrichtung im Sinne der Nummer 1 eine Abnahmebesichtigung durch und informiert hierüber im erforderlichen Umfang vorab folgende Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, b) die für Bäderangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, c) das örtliche Bau- und Wohnungsaufsichtsamt und d) die Berliner Feuerwehr. 	<p>(1) Das zuständige Gesundheitsamt führt vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Einrichtung des Badewesens und vor jeder erneuten Inbetriebnahme nach baulichen Änderungen einer Einrichtung des Badewesens eine Abnahmebesichtigung durch und informiert hierüber im erforderlichen Umfang vorab folgende Dienststellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, b) die für Bäderangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung, c) das örtliche Bau- und Wohnungsaufsichtsamt sowie d) die Berliner Feuerwehr.
<p>(2) Über die hygienischen Verhältnisse bei der Abnahmebesichtigung fertigt das Gesundheitsamt eine Ergebnisniederschrift an.</p>	<p>(2) Über die hygienischen Verhältnisse bei der Abnahmebesichtigung fertigt das Gesundheitsamt eine Ergebnisniederschrift an.</p>
<p>3 – Überwachung durch die Betreiberin oder den Betreiber der Einrichtung</p>	<p>3 – Überwachung durch die Betreiberin oder den Betreiber der Einrichtung des Badewesens</p>
<p>(1) Das zuständige Gesundheitsamt informiert und berät die Betreiberin oder den Betreiber der Einrichtung über ihre oder seine Pflichten in Anlehnung an die aktuelle Empfehlung der jeweils zuständigen Bundesbehörde.</p>	<p>(1) Das zuständige Gesundheitsamt informiert und berät die Betreiberin oder den Betreiber der Einrichtung des Badewesens über ihre oder seine Pflichten in Anlehnung an die Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ des Umweltbundesamtes (Bundesgesundheitsblatt 2014 S. 258 bis 279).</p>
<p>(2) Das zuständige Gesundheitsamt fordert die Betreiberin oder den Betreiber auf, ihm bei Neubau oder Umbau der unter Nummer 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen rechtzeitig</p>	<p>(2) Das zuständige Gesundheitsamt fordert die Betreiberin oder den Betreiber auf, ihm bei Neubau oder Umbau einer Einrichtung des Badewesens rechtzeitig vorab die notwen-</p>

<p>vorab die notwendigen Pläne und Unterlagen vorzulegen, und gibt zu diesen eine Bewertung unter hygienischen Gesichtspunkten ab.</p>	<p>digen Pläne und Unterlagen vorzulegen, und gibt zu diesen eine Bewertung unter hygienischen Gesichtspunkten ab.</p>
<p>(3) Das zuständige Gesundheitsamt setzt die Betreiberin oder den Betreiber über die im Rahmen der Verkehrssicherung bestehende Pflicht zur Einhaltung der folgenden Maßnahmen in Kenntnis:</p> <p>a) Führung eines Betriebstagebuches gemäß DIN 19643;</p> <p>b) mindestens drei tägliche Messungen und Dokumentation der Hygienehilfsparameter freies und gebundenes Chlor sowie pH-Wert. Sofern die Messung und Registrierung automatisch erfolgt, ist lediglich mindestens einmal am Tag zu Betriebsbeginn die einwandfreie Funktion der Messgeräte durch eine manuelle Kontrollmessung zu überprüfen und zu dokumentieren.</p> <p>Sofern eine kontinuierliche Messung der Redoxspannung mit ortsfesten Mess- und Registriergeräten erfolgt, ist mindestens dreimal täglich die Nichtunterschreitung der festgelegten minimalen Redoxspannung entsprechend der aktuellen Empfehlung der jeweils zuständigen Bundesbehörde zu kontrollieren und zu dokumentieren.</p> <p>c) mikrobiologische Untersuchungen und Kontrolle der Desinfektionsnebenprodukte Trihalogenmethane und, sofern Chlor-Chlordioxid zur Desinfektion angewandt wird, Chlorit entsprechend der aktuellen Empfehlung der jeweils zuständigen Bundesbehörde ...</p>	<p>(3) Das zuständige Gesundheitsamt setzt die Betreiberin oder den Betreiber über die im Rahmen der Verkehrssicherung bestehende Pflicht zur Einhaltung der folgenden Maßnahmen in Kenntnis:</p> <p>a) Regelmäßiges Führung eines Betriebsbuches gemäß DIN 19643:2012-11.</p> <p>b) Erstellen eines Hygieneplans gemäß der Empfehlung des Umweltbundesamtes, der mindestens folgende Punkte beinhalten sollte:</p> <p>Reinigung und Desinfektion, Anforderungen an das Beckenwasser und die Technik (Wartung und Instandhaltung, Chlorung, pH-Wert, Flockung, Mess- und Regeltechnik, Messungen von Parametern vor Ort), Betriebsbuch, Verantwortlichkeiten sowie Maßnahmen bei Betriebsstörungen.</p> <p>c) Messung der Hygiene-Hilfsparameter „freies und gebundenes Chlor“ mindestens dreimal täglich sowie pH-Wert mindestens einmal täglich und Dokumentation der jeweiligen Ergebnisse. Sofern Messung und Dokumentation automatisch erfolgen, ist lediglich mindestens einmal täglich zu Betriebsbeginn die einwandfreie Funktion der Messgeräte durch eine manuelle Kontrollmessung zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Feststellung von Abweichungen sind die Geräte neu zu justieren oder instand zu setzen.</p> <p>Sofern eine kontinuierliche Messung des Hilfsparameters Redoxspannung mit ortsfesten Mess- und Registriergeräten erfolgt, ist mindestens zweimal täglich die Nichtunterschreitung der festgelegten minimalen Redoxspannung entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes zu kontrollieren und zu dokumentieren.</p> <p>d) Mikrobiologische Untersuchungen und Kontrolle der Desinfektionsnebenprodukte Trihalogenmethane, Summe Chlorit und Chlorat sowie Bromat. Die Untersuchung und Kontrolle auf Bromat ist vor allem angezeigt, sofern die Wasseraufbereitung in Verfahrenskombinationen mit Ozonung nach DIN 19643-3:2012-11 erfolgt oder sofern es sich beim Füllwasser um Meer-, Thermal-, Mineral- oder Heilwasser oder Sole handelt.</p>

<p>...bei Inbetriebnahme und bei einer Beckengröße unter 20 m³ im jährlichen, bei einer Beckengröße über 20 m³ im halbjährlichen Abstand, sowie bei Sommerbädern im monatlichen Abstand oder entsprechend der Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Möglichkeit zur Verringerung der Betreiberuntersuchungen entsprechend der aktuellen Empfehlung der jeweils zuständigen Bundesbehörde ist hierbei zu beachten.</p> <p>d) Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959).</p>	<p>Untersuchungen auf die sonstigen chemischen Parameter nach Tabelle 5-6 der DIN 19643-1:2012-11 sind entsprechend der jeweiligen Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen.</p> <p>Die Untersuchungen sind bei Inbetriebnahme der Einrichtung des Badewesens und zusätzlich bei einer Beckengröße unter 20 m³ im mindestens jährlichen Abstand, bei einer Beckengröße über 20 m³ im mindestens halbjährlichen Abstand, bei Sommerbädern im monatlichen Abstand sowie entsprechend der jeweiligen Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen. Die Möglichkeit zur Verringerung der Untersuchungen durch die Betreiberin oder den Betreiber entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes ist hierbei zu beachten.</p> <p>e) Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.</p>
<p>4 – Regelmäßige Überwachung durch das Gesundheitsamt</p>	<p>4 – Regelmäßige Überwachung durch das Gesundheitsamt</p>
<p>(1) Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die in Nummer 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch eine Ortsbesichtigung. Dabei entnimmt die im Geschäftsbereich der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zuständige Stelle oder das Gesundheitsamt in der Einrichtung der Betreiberin oder des Betreibers Wasserproben zur mikrobiologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Untersuchung in Anlehnung an die aktuelle Empfehlung der jeweils zuständigen Bundesbehörde.</p>	<p>(1) Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einrichtungen des Badewesens mindestens einmal jährlich durch eine Ortsbesichtigung. Dabei entnimmt das Gesundheitsamt in der Einrichtung Wasserproben zur mikrobiologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Untersuchung in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamtes. Die amtliche Untersuchung der Wasserproben wird vom Landeslabor Berlin-Brandenburg unter Beachtung der Nummer 3 Buchstabe d Satz 1 bis 3 durchgeführt. Das Gesundheitsamt kann das Landeslabor Berlin-Brandenburg auch mit der Entnahme der Wasserproben beauftragen; in diesen Fällen ist die Ortsbesichtigung weiterhin vom Gesundheitsamt durchzuführen.</p>
<p>(2) Bei der Ortsbesichtigung kontrolliert das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers sowie die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene und des Gesundheitsschutzes in der jeweiligen Einrichtung.</p>	<p>(2) Bei der Ortsbesichtigung kontrolliert das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene und der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der jeweiligen Einrichtung des Badewesens.</p>

<p>Hierbei sind insbesondere zu kontrollieren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Duschen und sonstigen Trinkwasserinstallationen,b) der Wasserkreislauf des Beckenwassers einschließlich der Wasseraufbereitung,c) die Umkleidebereiche,d) die Sanitärbereiche,e) die Barfußbereiche,f) die Sitzflächen,g) die raumluftechnischen Anlagen,h) die Attraktionen der Schwimm- und Badebeckenanlage,i) die Abfallbeseitigung undj) die Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen einschließlich der Ausstattung für Erste-Hilfe-Maßnahmen.	<p>Hierbei sind insbesondere zu kontrollieren:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Duschen und sonstigen Trinkwasserinstallationen,b) der Wasserkreislauf des Beckenwassers einschließlich der Wasseraufbereitung,c) die Umkleidebereiche,d) die Sanitärbereiche,e) die Barfußbereiche,f) die Sitzflächen,g) die raumluftechnischen Anlagen,h) die Attraktionen der Schwimm- und Badebeckenanlage,i) die Abfallbeseitigung sowiej) die Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen einschließlich der Ausstattung für Erste-Hilfe-Maßnahmen.
<p>(3) Die Ortsbesichtigung kann bei Schwimm- und Badebecken auf einen zweijährigen Rhythmus ausgedehnt werden, wenn es bei den Kontrollen während eines Zeitraumes von zwei Jahren keine wesentlichen Beanstandungen gab.</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Zeitraum der Ortsbesichtigung bei Einrichtungen des Badewesens, deren Kontrollen während eines Zeitraumes von zwei Jahren keine wesentlichen Beanstandungen ergaben, auf alle zwei Jahre ausgedehnt werden. Die Entnahme von Wasserproben und deren Untersuchung sind weiterhin mindestens einmal jährlich durchzuführen.</p>
<p>(4) Das Gesundheitsamt kann über die vorgesehenen regelmäßigen Untersuchungen nach Absatz 1 Satz 2 hinaus zusätzliche Untersuchungen veranlassen.</p>	<p>(4) Das Gesundheitsamt kann über die vorgesehenen regelmäßigen Untersuchungen der Wasserproben nach Absatz 1 Satz 2 hinaus zusätzliche Untersuchungen des Schwimm- und Badebeckenwassers veranlassen.</p>
<p>5 – Untersuchung und Beurteilung der Beckenwasserqualität</p>	<p>5 – Untersuchung und Beurteilung der Wasserqualität</p>
<p>(1) Das Gesundheitsamt beurteilt die Wasserqualität nach Eingang der übermittelten Untersuchungsergebnisse von der für die Untersuchung der Wasserproben zuständigen Stelle aus dem Bereich der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>(1) Das Gesundheitsamt beurteilt die Wasserqualität nach Eingang der übermittelten Untersuchungsbefunde durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg. Nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen einer elektronischen Datenübermittlung zwischen dem für die amtliche Untersuchung der Wasserproben zuständigen Landeslabor Berlin-Brandenburg und den Gesundheitsämtern kann die Beurteilung auch durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg erfolgen. Das Landeslabor Berlin-Brandenburg soll die Untersuchungsbefunde und in den Fällen des Satzes 2 die</p>

<p>(2) Die Übermittlung der Untersuchungsbefunde an das Gesundheitsamt soll auf elektronischem Wege oder per Telefax vorgenommen werden.</p>	<p>Beurteilung der Wasserqualität dem zuständigen Gesundheitsamt auf elektronischem Wege oder per Fax übermitteln.</p>
<p>(3) Der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung wird das Ergebnis der Untersuchung in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Untersuchungsbefunde werden zu den Akten genommen.</p>	<p>(2) Das zuständige Gesundheitsamt teilt der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung des Badewesens das Ergebnis der Untersuchung der Wasserproben in geeigneter Weise mit. Die Untersuchungsbefunde werden zu den Akten des Gesundheitsamtes genommen.</p>
<p>6 – Gefahrenabwehr</p>	<p>6 – Gefahrenabwehr</p>
<p>(1) Liegen hygienische Mängel vor, trifft das Gesundheitsamt Maßnahmen zur Abwehr der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Der Badebetrieb ist zu beschränken oder zu verbieten, wenn Gefahren auf andere Weise nicht beseitigt werden können. Soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, trifft das Gesundheitsamt die nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes notwendigen Maßnahmen.</p>	<p>(1) Liegen hygienische Mängel vor, trifft das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Abwehr der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Der Badebetrieb in Einrichtungen des Badewesens ist zu beschränken oder zu verbieten, wenn Gefahren auf andere Weise nicht beseitigt werden können. Soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, trifft das Gesundheitsamt die nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes notwendigen Maßnahmen.</p>
<p>(2) Auf die §§ 16 bis 18, 28, 37 und 39 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.</p>	<p>(2) Auf die §§ 16 bis 18, 28, 37 und 39 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.</p>
<p>7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2008 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.</p>	<p>Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2015 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.</p>